
BORUSSEN SAILORS HAMBURG

§1 Name und Sitz

Der BVB-Fanclub "Borussen Sailors Hamburg", gegründet am 29.Juni 2007 hat seinen Sitz in Hamburg, als Postanschrift gilt die des 1.Vorsitzenden.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Fanclub mit seinen Mitgliedern hat das Bestreben den BVB 09 e.V. Dortmund zu unterstützen und die Interessen des BVB zu wahren. Der Fanclub hat ebenfalls das Ziel, neben sportlichen Erfolgen auch die Versöhnung der Fans untereinander aktiv voranzubringen und den Ruf einer friedlichen Fußballgemeinde zu pflegen. Zur Erreichung dieser Ziele gehört u. a. die Kontaktaufnahme zu anderen Fanclubs von Borussia Dortmund, sowie der friedliche Kontakt zu Fans anderer deutscher und ausländischer Fanclubs. Dabei wendet sich der Fanclub gegen jede Form von Gewalt und Rassismus. Eine weitere Aufgabe ist die Durchführung von gemeinsamen Clubveranstaltungen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht einer Bundesligasaison beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30.Juni des folgenden Jahres.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Fanclub ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine individuelle Zuwendung aus Mitteln des Fanclubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, Vergütungen können nur durch den Vorstand gewährt werden und sind nur Aufwandsentschädigen für Sonderleistungen für Fanclubaufgaben die durch Mitglieder erbracht wurden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Fanclub besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Grundsätzlich kann jede Person Mitglied des Fanclubs werden, wenn sie sich mit den Zielen und der Satzung des Vereins schriftlich einverstanden erklärt, bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand bewilligt durch einfache Mehrheit die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen werden, die Mitglieder können Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft jederzeit beim Vorstand einreichen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen durch die Ernennung, Datum der Urkunde, befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub erfolgt durch:

a) Kündigung

Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres 30. Juni möglich. Maßgebend ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstandsvorsitzenden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.

b) Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann, wer durch Gewalt, rassistische oder menschenverachtende Aussagen, Handlungen oder Taten vor, während oder nach einem Spiel im Sinne der Satzung negativ auffällt, wer durch ehrlose oder gesetzlose Handlung sich schuldig gemacht hat, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze des Fanclubs begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Fanclubs oder deren Mitglieder oder des BVB geschädigt hat. Trotz Mahnung beitragssäumig ist.

Mit dem Ausscheiden erloschen alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub.

Der Vorstand behält sich vor, bei Fehlverhalten einzelner Mitglieder eine Abmahnung und im Wiederholungsfall den Ausschluss auszusprechen oder weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Dies geschieht jedoch nicht, ohne dass der Auszuschließende eine Stellungnahme abgeben kann. Der Ausschluss aus dem Fanclub erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen, den übrigen Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung.

c) Tod

Mit dem Tod des Mitgliedes endet automatisch die Mitgliedschaft. Im Voraus gezahlte Beträge im Zusammenhang des Fanclubs fließen als Spende in die Fanclubkasse.

§7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag (ausgenommen Ehrenmitglieder) zu entrichten. Der Beitrag kann jeweils zu Beginn der Saison für den gesamten Zeitraum einer Saison oder halbjährlich auf das Fanclubkonto gezahlt werden.

Neumitglieder zahlen bei Eintritt in den Fanclub einen Jahresbeitrag im Voraus.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder einer Aufnahmegebühr wird jeweils durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Vollversammlung beschlossen.

Ausnahmen und Härtefälle, im laufenden Geschäftsjahr werden von Fall zu Fall vom Vorstand entschieden.

§8 Fancluborgane

Die Fancluborgane bestehen aus:

- a) der Vorstand, 3 Mitglieder
- b) Funktionen/Arbeitsgruppen
- c) Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) die/der 1. Vorsitzende
- b) die/der 2. Vorsitzende, stellv. 1. Vorsitzende/r
- c) die/der 3. Vorsitzende

Der/die 1. Vorsitzende ist der/die Sprecher/in des Vorstandes und vertritt den Fanclub nach außen und ist für Externe der Ansprechpartner, er hat ausschließlich die Interessen des Fanclubs zu vertreten. Dabei vertritt er immer die Satzung, die Beschlüsse der Mitglieder und des Vorstandes. Er/Sie ist für den Fanclub zeichnungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder agieren ehrenamtlich.

Der/die 1. Vorsitzende hat seinen Wohnsitz in Hamburg.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Durchführung von Vorstandssitzungen
- b) Leitung und Koordination der Vereinsarbeit
- c) Überprüfung des Vereinszwecks und Änderung der Satzung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Einberufung der Vollversammlung und Festsetzung der Tagesordnung, mind. jährlich
- f) Bildung von Arbeitsgruppen
- g) Die Zusammenarbeit mit Borussia Dortmund

Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Fanclubs werden durch einfache Mehrheit in der Vollversammlung. Der 1. Vorsitzende wird in einer gesonderten Abstimmung der Vollversammlung gewählt und durch eine Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung gewählt oder bestätigt. Der Vorstand legt dann in einer gesonderten Vorstandssitzung den 2. und 3. Vorsitzenden fest.

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand durch einstimmigen Beschluss seinen Nachfolger. Die nächste stattfindende Vollversammlung wählt den Vorstand neu. Verletzt ein Vorstandsmitglied die Pflichten gegenüber dem Fanclub und Satzung, so kann die Vollversammlung durch einen Zweidrittel Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder dem Vorstandsmitglied sein Amt entziehen.

Beschlussfähigkeit:

- a. Bei ordnungsgemäßer Einberufung einer Vorstandssitzung wird die Beschlussfähigkeit vermutet, solange mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind und keiner dieser Mitglieder die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- b. Eine ordentliche Vorstandssitzung ist mindestens sieben Tage vorher schriftlich, fernmündlich oder auf andere Art einzuberufen. Zuständig ist

einer der beiden Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren, als Nachweis der Sitzung.

- c. Ein Beschluss im Vorstand gilt als angenommen, wenn mindestens zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein oder zur Aufnahme in den Verein, die jeweils einem einstimmigen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder bedürfen.

§10 Funktionen/Arbeitsgruppen

Die Funktionen unterstützen direkt den Vorstand und sind berechtigt an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sie sind nicht stimmberechtigt. Der Vorstand hat die Pflicht die Funktionsträger über alle Aktionen des Vorstandes und des Fanclubs zu informieren.

Folgende Funktionen hat der Fanclub:

- Kassenwart
- Kassenprüfer
- Kartenverteilung
- Internet & Homepage
- Kreativ & Fanclubkollektion
- Sailors Fußballmannschaft
- Events

Die Funktionsträger sind verantwortlich für die Umsetzung der einzelnen Aufgaben, finanzielle Ausgaben im Zusammenhang der Funktion müssen vom Vorstand beschlossen werden. Die Arbeitsgruppen haben kein Sondereigentum an Geld und/oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht eigenständig erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum des Fanclubs. Funktionsträger arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen, die berichten dem Vorstand. Funktionen und Arbeitsgruppen können jederzeit vom Vorstand erweitert werden, die Einstellung einer Funktion oder Arbeitsgruppe kann nur von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit erfolgen.

§11 Mitgliederversammlung

Die Vollversammlung der Fanclubmitglieder ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand beschließt die Einberufung weiterer Vollversammlungen. Weiterhin ist die Vollversammlung schriftlich oder fernmündlich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks (Tagesordnung) und der Gründe verlangt.

Alle Clubmitglieder sind zu jeder Vollversammlung schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Termin, einzuladen. In der Einladung sind die Themen in Form einer Tagesordnung mitzuteilen. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

Hauptaufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Fanclub zu verwaltenden Mitgliedsbeiträge
- c) Entlastung des Kassenwarts
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- f) Vorschläge zu Aktivitäten des Fanclub

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen die Beschlüsse, die laut Satzung eine andere Mehrheit bedürfen. Um Jugendlichen möglichst früh ein Mitspracherecht im Fanclub einzuräumen, ist jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind nicht Wahlberechtigt. Für Beschlüsse über die Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§12 Protokollierung der Beschlüsse

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Alle Beschlüsse sind in diesem Protokoll festzuhalten und mindestens vom Vorstand zu unterzeichnen, alle Mitglieder erhalten es schriftlich. Das Protokoll von Vorstandssitzungen kann formlos erfolgen und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden z.B. im internen Forum der Fanclubhomepage.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein und mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung beschließen.

Mitgliedsbeiträge und Guthaben des Vereins werden in diesem Fall an gemeinnützige Zwecke gespendet. Wohin das Geld gespendet wird bestimmt die Vollversammlung nach Beschluss der Auflösung des Fanclubs. Es ist eine gemeinnützige Einrichtung aus Hamburg oder Dortmund zu bestimmen.

§14 Fanclubkollektion

Fanclubkollektion, mit dem Namenszug „Borussen Sailors Hamburg“ müssen beim Ausscheiden aus dem Fanclub an den Vorstand zurückgegeben werden, eine Entschädigung von 5€ wird pro Stück vom Fanclub erstattet (unabhängig vom Kaufpreis und Alter). Damit wird sichergestellt das nur aktuelle Fanclubmitglieder in der Öffentlichkeit auftreten. Ausgeschiedene Fanclubmitglieder dürfen keine Fanclubabzeichen öffentlich tragen.

-Ende-